

KV-Nr.: 627

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Fritsche & Kollegen GbR
Rechtsanwälte und Notare

RAe Fritsche , Bastionstr. 4 , 40213 Düsseldorf



An das
 Amtsgericht Düsseldorf
 Mühlenstraße 34
 40213 Düsseldorf



Marie-Luise Fritsche
 Rechtsanwältin und Notarin

Eduard Fritsche
 Rechtsanwalt und Notar

Dr. Andreas Fritsche
 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Claudia Siebert
 Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben
 315/09 - AF/Gr

Datum
 23.12.2009

KLAGE

des Herrn Arno Brandner, Inhaber der Firma "Elektronik-Brandner", Schenkendorfstr. 1, 22085 Hamburg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr. Fritsche & Kollegen GbR, Bastionstraße 4, 40213 Düsseldorf,

gegen

Herrn Christoph Anstetten, Schinkelstr. 11, 40211 Düsseldorf,

Beklagten,

wegen: Herausgabe

vorläufiger Streitwert: 2.700,- EUR.

Im Namen und mit Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, das Notebook Sony Vaio, VGN-AR 31 S WUXGA, 17 Zoll, an den Kläger herauszugeben.

Für den Fall, dass das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens anordnet und der Beklagte nicht binnen der ihm vom Gericht gesetzten Frist seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt, wird der Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3 ZPO beantragt.

Bastionstr. 4
 40213 Düsseldorf

Tel. (0211) 23966-53
 und 23966-54
 Fax (0211) 23966-52

Stadtparkasse Düsseldorf
 (BLZ 300 501 10)
 Kto.-Nr. 2600809

Dresdner Bank
 (BLZ 300 800 00)
 Kto.-Nr. 32078342

Parkmöglichkeit:
 Parkhaus am Karlsplatz

Bürozeiten: Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr - Sprechzeiten nach Vereinbarung

Begründung:

Der Kläger ist Inhaber eines Elektronik-Fachhandels und vertreibt unter anderem Laptops über diverse Internetplattformen.

Am 18.08.2009 stellte er das im Klageantrag näher bezeichnete Notebook der Marke Sony zum marktgerechten Sofortkaufpreis von 2.700 € (zuzüglich 35 € für Verpackung und Versand) bei eBay ein. Drei Tage später, am 21.08.2009, erhielt er eine - von eBay automatisch erstellte - Bestätigung per E-Mail über einen Sofortkauf des Artikels durch das eBay - Mitglied "edv-fan2000". Die von diesem Mitglied hinterlegten Personalien lauteten hiernach wie folgt:

Miroslav Kecin

Soerser Weg 5

52070 Aachen.

Herr Kecin teilte am Folgetag per E-Mail mit, dass er den Kauf gerne über den Treuhand-Service "iloxx-safetrade" (im Folgenden: "iloxx") abwickeln würde.

Beweis: Ausdruck der Bestätigungs-E-Mail von eBay vom 21.08.2009 - **Anlage K 1**,
 Ausdruck der E-Mail von "edv-fan2000" vom 22.08.2009 - **Anlage K 2**

Der Kläger, der dieses und ähnliche Treuhandsysteme, die mit eBay kooperieren, in der Vergangenheit bereits öfter zur Abwicklung von Kaufgeschäften genutzt hatte, erklärte sich hiermit einverstanden. Zur Information des Gerichts erlauben wir uns die Funktionsweise von "iloxx" kurz zu erläutern: Sind sich die Parteien eines Kaufvertrags über eine Einbindung des Treuhandservices einig, kann sowohl der Verkäufer als auch der Käufer einen Auftrag an "iloxx" vergeben. Unabhängig davon, wer den Auftrag initiiert hat, wird der Käufer des eBay-Artikels daraufhin von "iloxx" per E-Mail aufgefordert, den Kaufpreis zuzüglich etwaiger Verpackungs- und Versandkosten sowie einer pauschalen Treuhandgebühr in Höhe von 4,50 €, die "iloxx" für sich beansprucht, auf ein von "iloxx" geführtes Treuhandkonto bei der Deutschen Bank in Hamburg einzuzahlen. Sobald der Betrag auf dem Treuhandkonto eingeht, wird der Verkäufer von "iloxx" über die Zahlung informiert und zum Versand der Ware aufgefordert. Nachdem der Käufer den Erhalt des Kaufgegenstands gegenüber "iloxx" bestätigt hat, verbleiben ihm 48 Stunden zur Prüfung der Ware und Mitteilung irgendwelcher Mängel etc. an den Treuhänder. Verstreicht diese Frist von ihm unkommentiert, wird der Treuhandbetrag (abzüglich Treuhandgebühr) von "iloxx" an die angegebene Bankverbindung des Verkäufers überwiesen. Sollte es dagegen zu Beanstandungen kommen, hinsichtlich derer die Vertragsparteien binnen 30 Tagen keine Einigung finden, fordert "iloxx" den Käufer auf, die Ware an den Verkäufer zurückzusenden. So-

bald Letzterer die Rücksendung bestätigt, wird der Treuhandbetrag (abzüglich Treuhandgebühr) von "iloxx" an den Käufer zurücküberwiesen. Die Einschaltung des Treuhandservices bietet im Online-Handel folglich beiden Vertragsparteien erhebliche Sicherheit.

In seiner E-Mail vom 24.08.2009 forderte der Kläger Herr Kecin auf, einen entsprechenden Auftrag an "iloxx" zu vergeben und den Kaufpreis zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie der Treuhandgebühr, insgesamt 2.739,50 €, binnen der nächsten 14 Tage entsprechend den Anweisungen von "iloxx" auf das Treuhandkonto zu zahlen. Gleichzeitig kündigte er an, die Ware nach Eingang der Zahlung an ihn zu versenden, wobei er sich - wie bereits im Rahmen der Artikelbeschreibung bei eBay erwähnt - das Eigentum am Notebook bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehielt.

Tatsächlich informierte Herr Kecin den Kläger durch E-Mail vom 02.09.2009 darüber, dass er einen Betrag in Höhe von 2.739,50 € bei "iloxx" eingezahlt habe. Gleichzeitig bat er ihn, die Rechnung an ihn persönlich, das Notebook hingegen an den Beklagten unter der im Rubrum genannten Adresse zu senden. Am selben Tage erhielt der Kläger zudem eine E-Mail von "iloxx", in welcher ihm der Zahlungseingang auf dem Treuhandkonto in besagter Höhe bestätigt wurde.

Beweis: Ausdruck der E-Mail von "edv-fan2000" vom 02.09.2009 - **Anlage K 3**,
 Ausdruck der Bestätigungs-E-Mail von "iloxx" vom 02.09.2009 - **Anlage K 4**

Kurz darauf, am 04.09.2009, versandte der Kläger das originalverpackte Notebook per DHL an die ihm genannte Lieferadresse des Beklagten. Den auf dem Karton angebrachten Paketschein versah er im Absenderfeld mit seinem Firmenstempel. Schließlich befestigte er in einer Klarsichthülle an der Verpackung - wie üblich - den dazugehörigen Lieferschein. Die Rechnung übersandte er den Wünschen seines Käufers entsprechend an diesen persönlich.

Nachdem in den Tagen danach eine Weiterleitung des Treuhandbetrages nicht erfolgte und die an Herrn Kecin versandte Rechnung als "unzustellbar" zurückkam, stellt der Kläger Nachforschungen an. Auf seine Anfrage bei "iloxx" hin teilte man ihm mit, dass ein Treuhandauftrag bezüglich des Notebook-Verkaufs zu keinem Zeitpunkt vergeben, mithin auch kein Kaufpreis überwiesen worden war. Bei der am 02.09.2009 im Namen des Treuhänders übersandten E-Mail handelte es sich schlicht und ergreifend um eine raffinierte Fälschung. Ebenso wenig konnten die angeblichen Personalien des Käufers durch das Aachener Einwohnermeldeamt bestätigt werden.

Selbstverständlich nahm der Kläger in der Folgezeit Kontakt zum Beklagten, dessen Adresse nach alldem sein einziger Anhaltspunkt blieb, auf. Letzterer schilderte ihm in einem Telefonat, er selbst sei am 26.08.2009 auf das Notebook aufmerksam geworden, weil es an diesem Tag als möglicher „So-

fortkauf“ zum äußerst günstigen Preis von 900 € auf der Verkaufsplattform „my-pc.de“ angeboten wurde. Nach einem kurzen Preisvergleich mit anderen ähnlichen Artikeln habe er sich noch am gleichen Tage zum Kauf entschlossen. Verkäufer sei, wie sich bei der nachfolgenden E-Mail-Korrespondenz ergeben habe, ebenfalls ein Herr Miroslav Kecin aus Aachen gewesen.

Der Kläger erstattete daraufhin am 16.09.2009 Strafanzeige gegen Herrn Kecin. Die polizeilichen Ermittlungen verliefen bisher – wenig überraschend - ergebnislos. Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Hamburg handelt es sich bei der vom Täter gewählten Vorgehensweise, namentlich dem (versteckten) Auftreten als bloßer Weiterverkäufer, um eine neue, äußerst schwer zu vermeidende Betrugsform des Internethandels.

Beweis: Beiziehung der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hamburg, Az. 23 Js 11427/09

Da eine Ergreifung des Täters und damit eine Durchsetzung des klägerischen Kaufpreisanspruchs zum jetzigen Zeitpunkt wenig wahrscheinlich erscheinen, entschloss sich der Kläger, sein Eigentum vom Beklagten zurückzuverlangen. Nachdem mehrere telefonische Aufforderungen erfolglos blieben, setzte der Kläger dem Beklagten durch Schreiben vom 16.11.2009 letztmalig eine zweiwöchige Frist zur Herausgabe des Laptops, welche dieser indes hartnäckig unter Berufung auf sein angebliches Eigentumsrecht verweigert. In seinem Schreiben vom 20.11.2009 stellte der Beklagte unmissverständlich klar, dass er das Notebook seiner Ansicht nach rechtmäßig erworben habe und deshalb behalten könne. Angesichts dieses unkooperativen Verhaltens ist der Kläger nunmehr gehalten, sein Recht klageweise durchzusetzen.

Ein Eigentumserwerb des Beklagten, der sich allenfalls als gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten vollzogen haben könnte, scheidet im konkreten Fall ganz eindeutig daran, dass dem Kläger das Notebook aufgrund der betrügerischen Aktivitäten des Käufers Miroslav Kecin abhanden gekommen ist. Darüber hinaus will der Beklagte angesichts des von ihm gezahlten „Spottpreises“ von einem Drittel des üblichen Marktpreises wohl niemanden ernsthaft Glauben machen, er habe auf die Eigentümerstellung des Herrn Kecin vertraut, zumal ein einfacher Anruf beim Kläger, dessen Telefonnummer i.Ü. aus dem Firmenstempel hervorging, insoweit sofort Klarheit gebracht hätte. Der Klage ist demnach stattzugeben.



Dr. Fritsche

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen K 1 bis K 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt aufweisen.

Sebastian Lahnstein

RA Sebastian Lahnstein Königsallee 41 40212 Düsseldorf

Amtsgericht
Düsseldorf
Mühlenstraße 34

40213 Düsseldorf



Sebastian Lahnstein

Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Familienrecht

Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 68 68
Telefax (0211) 13 73 94
E-Mail recht@lahnstein.de

In dem Rechtsstreit

Brandner ./ Anstetten

Az. 13 C 487/09

Mein Zeichen: 18/10 E - SL
25.01.2010

bestellen wir uns unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung für den Beklagten und beantragen mit Blick auf die unserem Mandaten am 11.01.2010 zugestellte Klageschrift,

die Klage abzuweisen.

Der vom Kläger beschriebene Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstrittig. Allerdings kann die klägerische Rechtsauffassung diesseits in keiner Weise nachvollzogen werden. Vielmehr ist der Beklagte unzweifelhaft Eigentümer des streitgegenständlichen Laptops geworden. Die Umstände seines Erwerbs sollen an dieser Stelle noch einmal ausführlicher dargelegt werden.

Nachdem der Beklagte das Notebook auf „my-pc.de“ als „Sofortkauf“ erstanden hatte, trat er mit Herrn Kecin per E-Mail in Kontakt. Da der Beklagte geschäftlich in Aachen zu tun hatte, schlug er vor, den Laptop bei ihm persönlich abzuholen. Letzterer antwortete ihm daraufhin in seiner E-Mail vom 28.08.2009, dass er für mehrere Monate geschäftlich in Bosnien zu tun habe. Ein Bekannter werde das Gerät jedoch alsbald per Post schicken. Sobald das Notebook beim Beklagten eingegangen sei, solle er den Kaufpreis in Höhe von 900 € auf ein bosnisches Konto, welches Herr Kecin während seiner Geschäftsreisen nutze, überweisen. Die genauen Bankdaten inklusive der notwendigen Codes für die internationale Überweisung teilte Herr Kecin ebenfalls mit.

Weil der Beklagte den Kaufpreis erst nach Erhalt der Ware zu zahlen hatte und ihm die Abwicklung des Geschäfts daher äußerst fair und absolut unverdächtig erschien, tat er nach Eingang des Laptops, welches

kurz darauf originalverpackt und einwandfrei bei ihm ankam, wie geheißen und zahlte den Kaufpreis an die genannte bosnische Bank.

Beweis: Ausdruck der E-Mail des Herrn Kecin vom 28.08.2009 - **Anlage B 1**,
Kopie des Überweisungsträgers vom 06.09.2009 - **Anlage B 2**

Es handelt sich damit vorliegend um ein klassisches "Streckengeschäft". Der Kläger übertrug sein Eigentum am Notebook an Herrn Kecin, welcher es wiederum an den Beklagten übereignete, wobei er die Übergabe durch den Kläger ausführen ließ. Nach alledem besteht kein Zweifel daran, dass der Beklagte sein Eigentum von Herrn Kecin als Berechtigtem erworben hat. Auf die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs kommt es insoweit nicht an.

Rein vorsorglich sei noch angemerkt, dass der Beklagte selbstverständlich auch in gutem Glauben handelte. Die Tatsache, dass der Kläger offenbar von Herrn Kecin betrogen wurde und nur deshalb das Notebook an den Beklagten versandte, steht einem gutgläubigen Erwerb – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht von vorneherein entgegen. Ein solcher Vorgang ist nicht mit einem Diebstahl oder Ähnlichem zu vergleichen.

Schließlich gab es für den Beklagten, der sich im PC-Bereich auskennt und bereits des Öfteren Online-Käufe getätigt hat, keinerlei Anhaltspunkte, an der Eigentümerstellung des Herrn Kecin zu zweifeln. Zwar wurde das Notebook tatsächlich zu einem sehr günstigen Preis angeboten. Dies allein ist jedoch angesichts der heutigen Dumpingpreise zahlreicher Technik-Discounter, die sich im Zuge aggressiver Marketingstrategien ständig unterbieten, wahrlich kein Grund zum Misstrauen.

Aus den vorgenannten Gründen ist dem Herausgabeverlangen des Klägers kein Erfolg beschieden.



Lahnstein

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen B 1 und B 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt aufweisen.

Fritsche & Kollegen GbR Rechtsanwälte und Notare

RAe Fritsche · Bastionstr. 4 · 40213 Düsseldorf



An das
Amtsgericht Düsseldorf
Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf



Marie-Luise Fritsche
Rechtsanwältin und Notarin

Eduard Fritsche
Rechtsanwalt und Notar

Dr. Andreas Fritsche
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Claudia Siebert
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben
315/09 - AF/Gr

Datum
15.02.2010


In Sachen
Brandner ./ Anstetten
Az. 13 C 487/09

nehme ich zur Klageerwiderung des Beklagten vom 25.01.2010 wie folgt Stellung:
Die Ausführungen der Gegenseite zum vermeintlichen Eigentumserwerb des Herrn Kecin sowie des Beklagten liegen, schon alleine weil der Kläger den Kaufpreis nie erhalten hat, neben der Sache.

Ein gutgläubiger Erwerb scheidet darüber hinaus aus dem bereits im Rahmen der Klage dargelegten Grunde. Entscheidend ist insoweit, dass der Kläger das Notebook bei Kenntnis der Sachlage nie versandt hätte.

Im Übrigen diskreditiert sich der Beklagte durch seinen weiteren Vortrag zu den Umständen des Erwerbs selbst. Das gesamte Verhalten des Herrn Kecin und die Abwicklung des Geschäfts stellen sich derart unseriös dar, dass der Beklagte als sein Vertragspartner zwangsläufig Verdacht geschöpft haben muss.

Der Beklagte ist und bleibt zur Herausgabe verpflichtet.


Dr. Fritsche
(Rechtsanwalt)

Bastionstr. 4
40213 Düsseldorf

Tel. (0211) 23966-53
und 23966-54
Fax (0211) 23966-52

Stadtsparkasse Düsseldorf
(BLZ 300 501 10)
Kto.-Nr. 2600809

Dresdner Bank
(BLZ 300 800 00)
Kto.-Nr. 32078342

Parkmöglichkeit:
Parkhaus am Karlsplatz

Rechtsanwaltspraxis

Sebastian Lahnstein

RA Sebastian Lahnstein Königsallee 41 40212 Düsseldorf

Amtsgericht
Düsseldorf
Mühlenstraße 34

40213 Düsseldorf

Sebastian Lahnstein

Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Familienrecht

Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 68 68

Telefax (0211) 13 73 94

E-Mail recht@lahnstein.de



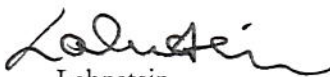
In dem Rechtsstreit
Brandner ./ Anstetten
Az. 13 C 487/09

Mein Zeichen: 18/10 E - SL
19.03.2010

ist den bereits in der Klageerwiderung enthaltenen Ausführungen auch mit Rücksicht auf den Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 15.02.2010 nichts Wesentliches hinzuzufügen.

Welche "unseriösen Erwerbsumstände" die Gegenseite im vorliegenden Fall zu erkennen glaubt, bleibt ihr Geheimnis. Fest steht, dass es sich bei dem Beklagten um einen unbescholtenen Bürger handelt, der den Laptop im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Herrn Kecin erwarb.

Darüber hinaus hat sich die Sachlage zwischenzeitlich insoweit verändert als der Beklagte das Notebook seiner Tochter, die einen Computer im Rahmen ihres Studiums zur Erstellung einer juristischen Hausarbeit dringend benötigte, am 10.03.2010 leihweise überlassen hat. Da er damit nicht mehr im Besitz des streitgegenständlichen Laptops ist, unterliegt die gegen ihn gerichtete Klage auf Herausgabe spätestens jetzt der Abweisung.


Lahnstein
(Rechtsanwalt)

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

13. Abteilung
Geschäftsnummer: 13 C 487/09

Ort, Datum
Düsseldorf, 06.04.2010

Gegenwärtig:

Richterin Dr. Trechterhorn

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet, der Inhalt des Protokolls wurde gem. §§ 159, 160a ZPO vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Rechtsstreit

Brander ./ Anstetten

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Fritsche,
2. für den Beklagten: Rechtsanwalt Lahnstein.

Es wurde in die Güteverhandlung eingetreten. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung kam zwischen den Parteien nicht zustande.


Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 23.12.2009.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.


b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Dienstag, den 27.04.2010, 14:00 Uhr, Zimmer H 112.


Dr. Trechterhorn
Richterin

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger


Embers,
Justizbeschäftigte
als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

27.04.2010.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über eine Amts- und ein Landgericht.

Dem Vortrag liegt das Verfahren AG Gütersloh, Az. 10 C 1148/07 (zugleich LG Bielefeld, Az. 22 S 180/08), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit

Das Amtsgericht Düsseldorf dürfte aufgrund des nach § 6 ZPO maßgeblichen Wertes (vgl. insoweit Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 30. Aufl., 2009, § 6 Rn. 1 u. 3) des streitgegenständlichen Notebooks von unter 5.000 € nach den §§ 23, 71 Abs. 1 GVG sachlich und wegen der Belegenheit des Beklagtenwohnsitzes in Düsseldorf gem. §§ 12, 13 ZPO auch örtlich zuständig sein.

B. Begründetheit

I. Anspruch aus § 985 BGB

Die Klage des K dürfte auch in der Sache Erfolg haben, denn ihm dürfte ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB zustehen.

1. Eigentum des K

a) K als ursprünglicher Eigentümer: K war unstreitig ursprünglich Eigentümer des Notebooks.

b) Verlust des Eigentums an D: Er könnte sein Eigentum jedoch durch Übereignung gem. § 929 S.1 BGB an seinen Käufer Miroslav Kecin (im Folgenden "D") verloren haben. Insoweit dürfte es aber bereits an der erforderlichen Einigung zwischen den Kaufvertragsparteien fehlen. Das Übereignungsangebot des K erfolgte nämlich, wie bereits in der Artikelbeschreibung aufgeführt und in der E-Mail des K an D vom 24.08.2009 nochmals ausdrücklich erwähnt, unter Eigentumsvorbehalt i.S.v. § 449 Abs. 1 BGB und stand daher ersichtlich unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. Wird ein Rechtsgeschäft gem. § 158 Abs. 1 BGB unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung (erst) mit dem Eintritt der Bedingung ein. Da eine Zahlung durch D tatsächlich zu keinem Zeitpunkt erfolgte und auch die Überweisung des Kaufpreises an den Treuhänder, der ohnehin vor Weiterleitung an K keine Erfüllungswirkung im Sinne von § 362 Abs. 1 BGB zugekommen wäre, lediglich vorgetäuscht war, wurde die aufschiebende Bedingung nicht erfüllt, so dass eine wirksame und unbedingte Einigung über den Eigentumsübergang nicht vorlag. Auf die Übergabe von K an D, die durch B als Geheißperson des D vollzogen worden sein könnte, kommt es daher nicht mehr an.

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten an dieser Stelle kurz erörtern, dass ein Eigentumserwerb des D auch nicht unter dem Aspekt des "Zuschlags" bei einer Versteigerung stattgefunden hat. Nach hier bevorzugter Auffassung stellen schon die bei eBay üblichen Vertragsschlüsse mit dem bei "Auktionsende" Meistbietenden keine Versteigerungen i.S.v. § 156 BGB, sondern vielmehr reguläre Kaufverträge dar, wobei das Einstellen des Artikels als vorweggenommene Annahme des Höchstgebots zu werten ist (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 69. Aufl., 2010, § 156 Rn. 3). Dies gilt umso mehr im Falle der Verwendung einer - wie vorliegend gewählten - "Sofortkauf"-Option. Schließlich beinhaltet selbst der Zuschlag gem. § 156 BGB nur den Abschluss eines Verpflichtungsgeschäftes und keinen automatischen Eigentumserwerb. Letzterer vollzieht sich nämlich - anders als im Anwendungsbereich des § 90 ZVG - im Falle einer privaten Versteigerung nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 873, 929 ff. BGB (vgl. Staudinger/Bork, BGB, Neubearb. 2003, § 156 Rn. 8 und 12 - Kommentar liegt den Kandidaten nicht vor).

c) Verlust des Eigentums an B: Fraglich ist, ob K sein Eigentum an B verloren hat. Eine unmittelbare Übereignung von K an B dürfte daran scheitern, dass zwischen den Parteien keine direkte Vertragsbeziehung und auch im Übrigen kein unmittelbarer Kontakt existierte, so dass auch eine dingliche Einigung hinsichtlich des Eigentumsübergangs nicht stattfand.

Der B könnte das Eigentum allerdings von seinem Vertragspartner D erworben haben, wobei aus den unter b) genannten Gründen lediglich ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten nach §§ 932 ff. BGB in Betracht käme.

Einem solchen dürfte die Regelung des § 935 Abs. 1 BGB entgegen der Auffassung des K nicht von vorneherein entgegenstehen. In sonstiger Weise abhandelt gekommen ist eine Sache dem Eigentümer nämlich nur dann, wenn er den unmittelbaren Besitz ohne (nicht notwendig gegen) seinen Willen verloren hat (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 935 Rn. 3). Zwar übersandte der K dem B die Ware in der irrigen Annahme, der Kaufpreis sei seitens des D bereits an den Treuhänder angewiesen worden. Die Besitzaufgabe infolge der Täuschung erfolgte jedoch weiterhin freiwillig und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des § 935 Abs. 1 BGB (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 935 Rn. 5).

Letztlich dürfte es jedoch an der erforderlichen Gutgläubigkeit des B i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB mangeln. Zwar dürfte nicht notwendig mit der für § 286 ZPO erforderlichen Gewissheit feststehen, dass B die fehlende Berechtigung des D positiv kannte. Unter Berücksichtigung der - unstreitigen - Gesamtumstände seines Erwerbs dürfte in diesem Punkte aber zumindest von einer grob fahrlässigen Unkenntnis auszugehen sein. Eine solche wird dann angenommen, wenn der Erwerber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was sich im gegebenen Fall jedem hätte aufdrängen müssen (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 277 Rn. 5). Für ihn muss bei nur durchschnittlichem Merk- und Erkenntnisvermögen ohne besondere Aufmerksamkeit und besonders gründliche Überlegungen auf Grund der Umstände des Geschäfts und/oder der Person des Verkäufers erkennbar gewesen sein, dass Letzterer nicht Eigentümer des Kaufgegenstandes war. Auch wenn keine allgemeine Pflicht zu Nachforschungen besteht, können solche dann geboten sein, wenn sich konkrete Verdachtsmomente für ein fehlendes Eigentum des Verkäufers aufdrängen (vgl. zum Ganzen Palandt/Bassenge, a.a.O., § 932 Rn. 10). So liegt der Fall hier, denn für B bestanden zahlreiche Anhaltspunkte, das Eigentum des D anzuzweifeln. Als stärkstes Argument dürfte der äußerst niedrige Verkaufspreis von nur einem Drittel des üblichen Marktpreises anzuführen sein. Eine derart große Abweichung, die dem B aufgrund des von ihm vorgenommenen Preisvergleichs auch bewusst war, liegt außerhalb gewöhnlicher Preisschwankungen und dürfte keineswegs mit dem schlichten Verweis auf den auf dem Elektronik-Markt üblichen "Preiskampf" zu begründen sein. Eine äußerst grobe Sorgfaltspflichtverletzung des - in EDV-Dingen und im Internethandel nach seinem eigenen Vortrag erfahrenen - B dürfte bereits deshalb anzunehmen sein, weil er diesen bemerkenswert günstigen Preis in keiner Weise hinterfragte und keine plausible Erklärung des Verkäufers hierfür verlangte. Darüber hinaus bestehen aber noch weitere Auffälligkeiten, die das Misstrauen eines vernünftig denkenden Käufers geweckt haben müssten. So dürfte es allgemeinen Gepflogenheiten widersprechen, hochwertige Elektronikware, wie von D vorgeschlagen, ohne vorherige Zahlung des Kaufpreises - zumindest an einen Treuhänder - zu übersenden. Als Verkäufer hätte der D ein legitimes Interesse daran gehabt, sich der Liquidität und Zahlungswilligkeit des B vorab zu vergewissern. Hinzu kommt, dass D die Selbstabholung des Gerätes durch B unter Hinweis auf seinen Auslandsaufenthalt ablehnte. Da das Notebook seinen Angaben zufolge aber ohnehin durch einen "Bekanntem" übersandt werden sollte, hätte es nahegelegen, den B dazu aufzufordern, das Gerät bei diesem abzuholen und dabei gleichzeitig den Kaufpreis zu entrichten. Warum sich D ohne ersichtlichen Grund auch dieser Sicherheit begeben hat, erschließt sich indes nicht. Gleiches gilt für den Umstand, dass D die Überweisung auf ein ausländisches Konto verlangte. Zwar liegt es nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass jemand, der häufig Geschäftsreisen im Ausland vornimmt, dort auch eine entsprechende Bankverbindung unterhält, angesichts der weiteren Umstände des konkreten Erwerbs hätte aber auch dieser Aspekt, der für eine erschwerte Rückabwicklung des Geschäfts bzw. "Greifbarkeit" des D sprechen könnte, den B misstrauisch stimmen müssen. Letztlich hätte jedenfalls die Übersendung des Laptops durch K in einem mit dessen Firmenstempel versehenen Paket den B zu einer - unproblematisch vorzunehmenden - Nachfrage beim Absender motivieren müssen. Ein Zusammenhang zwischen dem angeblich in Aachen wohnhaften D und dem in Hamburg ansässigen Fachhandel "Elektro-Brandner" war in keiner Weise ersichtlich. Insbesondere dürfte der B - ohne weitere Angaben hierzu - nicht einfach darauf vertrauen, dass es sich bei dem Inhaber des Unternehmens um den besagten Bekannten des D handelte. B hatte nach alledem zumindest grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der fehlenden Berechtigung des D.

2. Besitz des B

B dürfte auch - entgegen seiner Auffassung - weiterhin Besitzer des Laptops sein. Seinem eigenen Vortrag zur Folge hat er das Notebook an seine Tochter nicht etwa im Zuge einer Schenkung gem. § 516 Abs. 1 BGB nach § 929 S. 1 BGB übereignet, sondern ihr dieses lediglich leihweise gem. § 598 BGB überlassen. Damit hat er zwar den unmittelbaren Besitz i.S.d. §§ 854, 856 BGB aufgegeben, er dürfte aber weiterhin mittelbarer (Eigen-)Besitzer i.S.d. §§ 868, 872 BGB sein. Da diese Besitzform im Rahmen des Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses ausreicht, bleibt B damit Anspruchsgegner des Herausgabeanspruchs aus § 985 BGB (vgl. hierzu Palandt/Bassenge, § 868 Rn. 1 u. § 985 Rn. 5).

3. Kein Recht zum Besitz

Der B dürfte auch kein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB haben. Insbesondere kann er aus der kaufvertraglichen Beziehung zu D nichts herleiten, denn das Besitzrecht muss gegenüber dem jeweiligen Eigentümer - nicht etwa einem Dritten - bestehen.

4. Zwischenergebnis:

Der Klage des K dürfte damit insgesamt stattzugeben sein. Für K bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, ein rechtskräftiges Urteil auf Herausgabe bei fortbestehendem unmittelbarem Besitz der Tochter des B, den diese nach Rechtshängigkeit gem. §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO erlangt hat, nach §§ 727 Abs. 1, 325 Abs. 1 ZPO umschreiben zu lassen.

II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S.1, 2. Alt. BGB

Ein Herausgabeanspruch aus dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB scheidet dagegen an der grundsätzlichen Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion. Da sich die Übersendung der Ware durch K an B als Leistung des D, welcher mit Hilfe des K seiner kaufvertraglichen Verpflichtung im Verhältnis zu B nachkommen wollte, darstellt, verbliebe für K allenfalls ein Anspruch gegenüber B wegen dessen Bereicherung "in sonstiger Weise". Dieser ist jedoch, da eine Rückabwicklung prinzipiell im jeweiligen Leistungsverhältnis stattfinden soll, aus den bereits erwähnten Gründen gesperrt (vgl. hierzu Palandt/Sprau, a.a.O., § 812 Rn. 7 u. 54).